



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZU - Klausur
am 04. Oktober 2021
ZU – IV/21 = Z 11 am 17. November 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwältin Britta Schulze

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg



Goethestraße 9
26123 Oldenburg
Tel.: 0441/656 545
Fax: 0441/656 544
rain.britta.schulze@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
UST-ID:DE178513939

Mein Zeichen: 65/21

03.02.2021

K l a g e

der Frau Ariane Küster, Eichenkamp 7, 26131 Oldenburg

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schulze, Oldenburg

g e g e n

die Oldenburger Pferdehandlung KG, vertreten durch die Komplementärin Kerstin Grothe, Schwalbenweg 8, 26203 Wardenburg

-Beklagte-

wegen Kaufpreisrückzahlung u.a.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 18.000 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Mängelgewährleistungsrechte aus zwei Pferdekaufverträgen geltend.

Die Klägerin nahm am 25.04.2020 an der Reitpferde-Frühjahrsauktion der Beklagten in Wardenburg teil und ersteigerte für 9.000 € ihr erstes eigenes Pferd, nämlich einen Hengst namens „Giacomo“. Giacomo war bei der Versteigerung 27 Monate alt und bislang weder zum Reiten noch zur Zucht eingesetzt worden.

Am darauffolgenden Tag holte sie Giacomo gegen Barzahlung des Kaufpreises bei der Beklagten ab und brachte ihn auf eine Weide in Friedrichsfehn bei Oldenburg, damit er sich langsam an sein neues Leben gewöhnen konnte. Im Herbst 2020 wollte

die Klägerin damit beginnen, Giacomo allmählich einzureiten. Allerdings löste schon das Gewicht des Sattels bei dem Tier starke Schmerzreaktionen wie Buckeln, Bocken und Fluchtbewegungen aus. An ein Aufsitzen war überhaupt nicht zu denken.

Hieraufhin ließ die Klägerin Giacomo tierärztlich untersuchen. Der Röntgenbefund ergab, dass eine krankhafte Verkalkung der Nackenwirbelsäule vorliegt, was zu einer großen Schmerzempfindlichkeit im Rücken führt. Das Leiden ist angeboren und nicht heilbar, weshalb Giacomo nicht als Reitpferd zu gebrauchen ist.

Beweis: Befundbericht der Tierärztin Dr. Deichner vom 16.10.2020 (**Anlage K1**)

Im Sommer 2020, als Giacomo friedlich auf der Weide stand und die Klägerin noch davon ausgehen durfte, dass die Beklagte eine seriöse Pferdehändlerin ist, machte sie den Fehler, ein weiteres Pferd von der Beklagten zu kaufen. Am 23.06.2020 wurde ein Kaufvertrag über den damals sechs Jahre alten Wallach "Blizzard", ein bereits ausgebildetes Sportreitpferd, zum Preis von 7.000 € geschlossen. Die Klägerin bezahlte bar, nahm Blizzard gleich mit und stellte ihn zu Giacomo auf die Weide.

Als sie Blizzard am darauffolgenden Wochenende zum ersten Mal reiten wollte, widersetzte sich dieser und befolgte die Anweisungen der Klägerin kaum. Die Klägerin ging zunächst davon aus, dass sich Reiterin und Pferd aneinander gewöhnen müssen und ließ es langsam angehen. Leider stellte sich bis Oktober keine Besserung ein, denn Blizzard zeigte weiterhin gravierende Rittigkeitsprobleme.

Die Klägerin geht davon aus, dass diese Rittigkeitsprobleme auf einem sog. „Kissing-Spines-Syndrom“ beruhen, d.h. auf einer Verengung der Dornfortsätze der Rückenwirbelsäule. Diese Verengung führt zu den geschilderten Rittigkeitsproblemen.

Beweis: Einzuholendes Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen

Mit E-Mail vom 23.10.2020 meldete sich die Klägerin daher bei der Beklagten, schilderte die bei den Tieren vorliegenden Mängel und verlangte den Kaufpreis für Blizzard zurück.

Beweis: E-Mail der Klägerin vom 23.10.2020 (**Anlage K2**)

Eine Reaktion der Beklagten hierauf erfolgte nicht, weshalb die Klägerin mit einer weiteren E-Mail vom 17.12.2020 den Rücktritt hinsichtlich des Kaufvertrages für Giacomo erklärte und den Kaufpreis zurückforderte.

Beweis: E-Mail der Klägerin vom 17.12.2020 (**Anlage K3**)

Bis heute hat die Beklagte weder den Kaufpreis für Blizzard noch den Kaufpreis für Giacomo zurückerstattet, weshalb nun Klage geboten ist.

Der Klägerin steht infolge ihres Rücktritts ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Kaufpreise zu. Eine Fristsetzung ist zwar nur hinsichtlich Giacomo erfolgt, allerdings war eine Fristsetzung hier insgesamt entbehrlich. Der Klägerin, die von der Beklagten zwei mangelhafte Pferde bekommen hat, ist es nicht zuzumuten, weiter an den Verträgen mit dieser festzuhalten. Im Übrigen kommt eine Nacherfüllung auch nicht in Betracht, weil weder die Verkalkung der Nackenwirbelsäule bei Giacomo noch die Rittigkeitsprobleme bei Blizzard heilbar sind. An einem Austauschpferd für Blizzard hat die Klägerin ohnehin kein Interesse, weil sie sich Blizzard ganz bewusst ausgesucht hat. Das weiß auch die Beklagte, denn die Parteien haben vor dem Kauf von Blizzard ausführlich über dessen einzigartige Merkmale, die der Klägerin wichtig sind, gesprochen.

Der Klägerin steht ferner ein Anspruch auf Schadensersatz zu, weil sie Blizzard in der Zeit zwischen der Übergabe durch die Beklagte am 23.06.2020 und der Erklärung des Rücktritts am 23.10.2020 wegen der Rittigkeitsprobleme nicht als Reitpferd nutzen konnte. Zwar hat die Klägerin darauf verzichtet, ein Ersatzpferd zu mieten. Diese Sparsamkeit darf aber die Beklagte nicht entlasten. Der Klägerin steht daher Schadensersatz für den Nutzungsausfall von 2.000 € zu. Dieser Betrag ergibt sich aus den Vorhaltekosten für ein vergleichbares Pferd (d.h. Kosten für Stall, Tierarzt, Futter, etc.) für den genannten Zeitraum von 600 € (150 € pro Monat), multipliziert mit dem für Kraftfahrzeuge in der Rechtsprechung anerkannten Faktor 3,5. Den sich hieraus ergebenden rechnerischen Betrag hat die Klägerin auf 2.000 € abgerundet.

Die Klageforderung von 18.000 € setzt sich daher aus den Kaufpreisen für Giacomo von 9.000 € und Blizzard von 7.000 € sowie dem Nutzungsausfall für Blizzard von 2.000 € zusammen.

Schulze

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung des zuständigen Richters am Landgericht Sommer vom 10.02.2021 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und von weiteren zwei Wochen zur Klageerwiderung gesetzt. Diese Verfügung und die Abschrift der Klage nebst Anlagen sind der Beklagten am 12.02.2021 zugestellt worden.

Von: Küster, Ariane <ariane.kuester@gmx.net>

An: sales@oldenburger-pferdehandlung.de

Betreff: Probleme mit Giacomo und Blizzard

Datum: 23.10.2020

Anlage K2

Hallo liebes Team von der Oldenburger Pferdehandlung,

leider muss ich mich heute melden, weil es Probleme mit meinen Pferden Giacomo und Blizzard gibt, die ich bei euch gekauft habe.

Giacomo lässt sich überhaupt nicht reiten, weil er schon durch den Sattel starke Rückenschmerzen bekommt. Ich habe ihn von der Tierärztin Dr. Deichner untersuchen und röntgen lassen. Dabei hat sich ergeben, dass er eine Verkalkung im Rücken hat und nicht zum Reiten eingesetzt werden kann.

Mit Blizzard komme ich auch nicht klar, obwohl er eigentlich ein fertig ausgebildetes Reitpferd ist. Er ist total bockig und hört nicht auf mich, was daran liegen muss, dass er auch Rückenprobleme hat, wahrscheinlich „Kissing Spines“.

Giacomo würde ich gern zurückgeben und dafür ein anderes Pferd nehmen, weil er noch nicht eingeritten ist, sodass ich mich noch nicht richtig auf ihn eingestellt habe. Allerdings muss das jetzt schnell gehen – entweder, das Pferd wird ausgetauscht, oder ich muss rechtlich gegen euch vorgehen.

Für Blizzard möchte ich mein Geld sofort zurück und bin auch nicht an einem Austausch interessiert. Ich habe mir Blizzard gerade wegen seiner guten Ausbildung, seiner Fellfarbe (das Rotbraun sieht super auf Fotos aus) und seines Alters ausgesucht. Diese Kombination ist einzigartig.

Meine Bankverbindung für die Rückzahlung ist: DE46 2004 1399 0899 6223 70 bei der Landesparkasse zu Oldenburg.

Mit freundlichen Grüßen

Ariane Küster

Ariane Küster

Eichenkamp 7, 26131 Oldenburg

MICHAEL REESE

RECHTSANWALT

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg

Schillerstr. 17
30175 Hannover
Tel.: 0511/988755
Fax: 0511/988756
E-Mail: ra.reese@kanzlei.de
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 25
BIC: NOLADE21GSO
USt.-ID.: DE186532789



Mein Zeichen: 41/21

Datum: 24.02.2021

Az.: 5 O 67/21

In dem Rechtsstreit

Küster ./ Oldenburger Pferdehandlung KG

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete. Diese wird sich gegen die Klage verteidigen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die weitere Begründung bleibt der Klageerwiderung vorbehalten.

Reese

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA:

Das Gericht hat der Klägervertreterin am 26.02.2021 eine Abschrift des Schriftsatzes vom 24.02.2021 zur Kenntnis übersandt.

MICHAEL REESE

RECHTSANWALT

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg

Schillerstr. 17
30175 Hannover
Tel.: 0511/988755
Fax: 0511/988756
E-Mail: ra.reese@kanzlei.de
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 25
BIC: NOLADE21GSO
USt.-ID.: DE186532789

Az.: 5 O 67/21



Mein Zeichen: 41/21

Datum: 09.03.2021

In dem Rechtsstreit

Küster ./ Oldenburger Pferdehandlung KG

wird zunächst mitgeteilt, dass die Klageforderung hinsichtlich der Nutzungen von 2.000 € nebst Zinsen anerkannt wird.

Die Beklagte hat durch die Klageschrift zum ersten Mal davon erfahren, dass die Klägerin einen solchen Anspruch geltend machen will. Daher muss die Klägerin auch hinsichtlich des Anerkenntnisses die Kosten des Rechtsstreits tragen.

Im Übrigen hält die Beklagte an ihrem Klageabweisungsantrag fest. Hinsichtlich des Pferdes Giacomo trägt die Klägerin zu den Umständen des Kaufes unvollständig vor. Sie ersteigerte das Tier bei der Reitpferde-Frühjahrsauktion, an der sie vor Ort in Wardenburg teilnahm. Die Auktion wurde für die Beklagte von einem öffentlich bestellten Versteigerer durchgeführt. Der Verkauf der Pferde erfolgte als Kommissionsgeschäft.

Die Klägerin hatte sich auf der Internetseite der Beklagten für die Auktion angemeldet, woraufhin ihr vor der Auktion ein Teilnehmerpaket mit allen wichtigen Informationen per Post übersandt wurde. Hierzu gehörten u.a. ein Anschreiben und der Auktionskatalog. Aus dem Anschreiben geht hervor, dass die Teilnahme nur auf Grundlage der Auktionsbedingungen erfolgen kann. Diese Auktionsbedingungen, die die Beklagte für alle Auktionen nutzt, waren im Auktionskatalog abgedruckt. Sie lauten auszugsweise:

§ 1 – Allgemeines

Veranstalter der Auktion ist die Oldenburger Pferdehandlung KG. Diese verkauft die Pferde im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Eigentümers über einen öffentlich bestellten Versteigerer. [...]

§ 5 – Gewährleistung

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren in 3 Monaten nach dem Gefahrübergang. Diese Befristung gilt nicht, soweit Ansprüche betroffen sind, die auf Ersatz eines Schadens wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen eines von der Verkäuferin zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder auf grobes Verschulden der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen gestützt sind. In solchen Fällen gilt die gesetzliche Frist.

Beweis: *Auktionsbedingungen der Beklagten als **Anlage B1**.*

Vor diesem Hintergrund wird hiermit die Einrede der Verjährung erhoben. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Verkürzung der Verjährungsfrist auch wirksam ist. Giacomo war zum Zeitpunkt der Auktion 27 Monate alt und hatte sich schon lange von seiner Mutter „abgesetzt“, d.h., er wurde nicht mehr gesäugt und war ungefähr seit seinem ersten Geburtstag selbst geschlechtsreif. Auch, wenn er noch nicht zum Reiten oder zur Zucht eingesetzt worden war, muss er wie eine gebrauchte Sache behandelt werden. Eine ungemilderte Haftung wäre für die Beklagte zu hart, weil sich Giacomo bereits über geraume Zeit eigenständig entwickelt hatte, wodurch auch das Risiko für Mängel steigt. Zudem kann die Beklagte nicht genau wissen, wie Giacomo vor der Auktion gehalten wurde, weil sie – wie gesagt – als Kommissionärin tätig war.

Hinsichtlich des Pferdes Blizzard muss nachdrücklich bestritten werden, dass „Rittigkeitsprobleme“ oder ein „Kissing-Spines-Syndrom“ vorliegen. Im Übrigen würde weder das eine noch das andere einen Mangel darstellen. Die Klägerin vergisst, dass es sich bei Blizzard um ein Lebewesen mit individuellem Körperbau und individuellem Charakter handelt. Andere Reiterinnen sind mit Blizzard problemlos zurechtgekommen.

Höchst hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin die Rückzahlung der Kaufpreise jeweils nur Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung der Pferde Giacomo (Equidenpass-Nr. DE-398-789345) und Blizzard (Equidenpass-Nr. DE 399-452479) verlangen kann.

Reese

Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 12.03.2021 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, Sachverständigenbeweis über den Zustand des Pferdes Blizzard zu erheben und den Tierarzt Dr. Jakob Kaufmann zum Sachverständigen zu ernennen. Die Verfügung wurde den Parteien – der Klägervertreterin zusammen mit einer Abschrift der Klageerwiderung vom 09.03.2021 – am selben Tag mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen übersandt. Eine Stellungnahme ist nicht erfolgt.

Mit Beweisbeschluss vom 13.04.2021 hat das Gericht die Beweiserhebung durch schriftliche Begutachtung angeordnet und Dr. Kaufmann zum Sachverständigen ernannt.



Dr. med. vet. Jakob Kaufmann
Tierarzt
Sachverständiger für Pferdegesundheit



Auftragsgemäß erstatte ich für das Landgericht Oldenburg zum Az. 5 O 67/21 folgendes

Sachverständigengutachten

1. Grundlage des Gutachtens

Das Gutachten stützt sich auf die eingehende Untersuchung des Pferdes „Blizzard“ (Equidenpass-Nr. DE-399-452479) am 01.07.2021 in der Praxis des Unterzeichners und die Auswertung der hierbei angefertigten Röntgenbilder.

2. Gutachtauftrag

Begutachtet werden gemäß Beweisbeschluss vom 13.04.2021 folgende Fragen:

1. Besteht bei dem Pferd „Blizzard“ ein „Kissing-Spines-Syndrom“ oder besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich ein solches Syndrom alsbald entwickeln wird? Wenn ja: Führt dies dazu, dass das Pferd für die Verwendung als Reitpferd ungeeignet ist oder alsbald ungeeignet werden wird?
2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Seit wann liegt dieser Zustand vor?

[...]

5. Zusammenfassung

Bei dem Pferd „Blizzard“ liegt eine Verengung der Dornfortsätze zwischen den Wirbeln 11 und 16, d.h. im Bereich der Brustwirbelsäule vor. Diese Verengung ist erblich veranlagt und lag daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits bei Geburt des Tieres vor. Deshalb ist auch nicht zu erwarten, dass sich dieser Zustand in Zukunft noch verändern wird.

Eine Verengung der Dornfortsätze ist eine vom Normalzustand abweichende anatomische Veränderung, aber für sich genommen kein Zustand mit Krankheitswert. Eine als „Kissing Spines“ bezeichnete Krankheit liegt erst vor, wenn zusätzlich zu der anatomischen Veränderung auch Rückenschmerzen festzustellen sind. Dies ist bei „Blizzard“ nicht der Fall, denn das Tier ließ seinen Rücken bereitwillig abtasten und zeigte auch bei der Belastung des Rückens mit Sattel und Reitergewicht keinen Unwillen oder sonstige Schmerzreaktionen. Da nicht zu erwarten ist, dass sich die Verengung der Dornfortsätze in Zukunft verändern wird, ist auch nicht zu erwarten, dass das Tier aus diesem Grund Rückenschmerzen entwickeln wird.

Es kann nicht festgestellt werden, ob die von der Klägerin geschilderten „Rittigkeitsprobleme“ durch die Verengung der Dornfortsätze verursacht werden. Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dem Unterzeichner aus seiner langjährigen Praxis viele Tiere bekannt sind, die trotz einer Verengung der Dornfortsätze sehr erfolgreich an Turnieren teilnehmen. „Rittigkeitsprobleme“ sind kein Zustand mit Krankheitswert, sondern können viele verschiedene Ursachen haben und sind letztlich Ausdruck der Tatsache, dass es sich bei Pferden um Lebewesen mit eigenen Anlagen und eigenem Charakter handelt.

Kaufmann
Sachverständiger

Rechtsanwältin Britta Schulze

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg



Goethestraße 9
26123 Oldenburg
Tel.: 0441/656 545
Fax: 0441/656 544
rain.britta.schulze@recht.de
IBAN: DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
UST-ID: DE178513939

Mein Zeichen: 65/21

03.08.2021

In Sachen

Küster ./ Oldenburger Pferdehandlung KG (5 O 67/21)

hat das Gutachten des Sachverständigen Dr. Kaufmann den Vortrag der Klägerin vollumfänglich bestätigt. Bei Blizzard liegt eine Verengung der Dornfortsätze und damit ein Mangel vor. Auf die genauen Kausalzusammenhänge kommt es nicht an, weil sich die Rittigkeitsprobleme jedenfalls direkt nach Übergabe des Tieres an die Klägerin gezeigt haben. Bei einem Pferd, das wie Blizzard als Reitpferd verkauft wurde, stellt das ein Mangelsymptom dar. Das Auftreten eines solchen Symptoms genügt, um Gewährleistungsansprüche auszulösen.

Hinsichtlich des Pferds Giacomo beruft sich die Beklagte zu Unrecht auf ihre Auktionsbedingungen. Zwar ist richtig, dass diese Bedingungen der Klägerin vor der Auktion zugesandt worden sind. Allerdings haben sich die Parteien zu keinem Zeitpunkt auf deren Geltung geeinigt. Die Klägerin hat ein Gebot für Giacomo abgegeben, der Versteigerer hat den Zuschlag erteilt – die Auktionsbedingungen spielten dabei keine Rolle.

Hierauf kommt es aber auch gar nicht an, denn § 5 der Auktionsbedingungen ist ohnehin grob unfair und durch die vielen Rückausnahmen in Satz 2 kaum verständlich. Außerdem gilt der Grundsatz, dass Mängelgewährleistungsrechte von Verbrauchern überhaupt nicht eingeschränkt werden können. Selbstverständlich kann Giacomo nicht mit einer gebrauchten Sache gleichgesetzt werden. Die Beklagte bestätigt, dass Giacomo vor dem Verkauf weder zum Reiten noch zur Zucht eingesetzt wurde. Wofür, fragt man sich also, soll er dann „gebraucht“ worden sein? Der bloße Zeitablauf kann jedenfalls nicht genügen, denn sonst wäre auch eine Sache, die längere Zeit eingelagert wurde, plötzlich gebraucht.

Soweit die Beklagte ein Anerkenntnis abgegeben hat, hat sie selbstverständlich auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Anerkenntnis ist viel zu spät erfolgt, womit sich bestätigt, dass die Beklagte ohne gerichtlichen Druck gar nichts einsehen will.

Einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wird zugestimmt.

Schulze

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat der Beklagtenvertreterin am 04.08.2021 eine Abschrift des Schriftsatzes vom 03.08.2021 übersandt.

MICHAEL REESE

RECHTSANWALT

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg



Schillerstr. 17
30175 Hannover
Tel.: 0511/988755
Fax: 0511/988756
E-Mail: ra.reese@kanzlei.de
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 25
BIC: NOLADE21GSO
USt.-ID.: DE186532789

Mein Zeichen: 41/21

Datum: 13.08.2021

Az.: 5 O 67/21

In dem Rechtsstreit

Küster ./ Oldenburger Pferdehandlung KG

kann die Beklagte ihre Verwunderung über die Ansicht der Klägerin, das Gutachten des Sachverständigen Dr. Kaufmann habe ihren Vortrag bestätigt, nicht verbergen. Das Gegenteil ist der Fall: Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass Blizzard weder krank noch sonst mangelhaft ist. Die Klägerin meint offenbar, sie habe einen Anspruch auf das „perfekte“ Pferd. Das hätte aber mit der Beklagten vereinbart werden müssen und ein entsprechendes Pferd hätte sicherlich mehr als 7.000 € gekostet.

Neben der Sache liegt auch der Vortrag der Klägerin zum angeblichen Ausreichen von „Mangelsymptomen“. Die Klägerin geht weiter zu Unrecht davon aus, ein Pferd sei dasselbe wie ein Auto oder ein sonstiger technischer Gegenstand. Das ist aber natürlich nicht der Fall, weshalb „Mangelsymptome“ – die hier ohnehin nicht vorliegen – überhaupt keine Rückschlüsse auf gar nichts zulassen.

Völlig unabhängig von der Frage des Mangels muss die Klage auch daran scheitern, dass die Klägerin der Beklagten keine Chance gegeben hat, Ersatzpferde zu liefern.

In Bezug auf Giacomo hat die Klägerin keine Frist gesetzt. In Bezug auf Blizzard hat die Beklagte den Austausch gegen ein anderes Pferd sogar von Anfang an abgelehnt, obwohl die Beklagte stets eine große Anzahl an Reittieren vorrätig

hat. Darunter ist zwar keines, das in Bezug auf Alter, Fellfarbe und Ausbildungsstand genau wie Blizzard ist, aber wegen des Vorrangs der Nacherfüllung muss sich die Klägerin auch mit einem im Wesentlichen ähnlichen Tier zufriedengeben. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, warum es für die Klägerin „unzumutbar“ sein sollte, an ihren Verträgen mit der Beklagten festzuhalten.

Hinsichtlich des versehentlichen Teilanerkenntnisses der Beklagten aus der Klageerwiderung wird hiermit die Anfechtung sowie hilfsweise der Widerruf nach § 290 ZPO erklärt.

Es wird beantragt,

die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Das in der Klageerwiderung erfolgte Teilanerkenntnis beruht auf einem bedauerlichen Missverständnis zwischen dem Unterzeichner und der Beklagten. Nach erstem Lesen der Klageschrift ging der Unterzeichner davon aus, dass die Klägerin den Betrag von 2.000 € für notwendige Aufwendungen für Blizzard beanspruchen würde, denn in der Klageschrift werden – in Klammern – Kosten für Stall, Tierarzt und Futter genannt. Dies teilte der Unterzeichner der Komplementärin der Beklagten mit. Da dieser das Wohl aller Pferde sehr am Herzen liegt, wies sie den Unterzeichner an, die Klage insoweit anzuerkennen, damit Blizzard angemessen versorgt wird.

Erst bei genauer Lektüre zur Vorbereitung dieses Schriftsatzes musste der Unterzeichner erkennen, dass es der Klägerin gar nicht um das Wohlergehen des Tieres geht, sondern völlig eigennützig um den Ersatz vermeintlich entgangener Nutzungen. Vor diesem Hintergrund kann das Teilanerkenntnis keinen Bestand haben.

Sollte das Gericht wider Erwarten davon ausgehen, dass das Teilanerkenntnis nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wird hilfsweise nochmals beantragt, der Klägerin auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Von einem verspäteten Anerkenntnis kann keine Rede sein, denn die Klage ist hinsichtlich der 2.000 € völlig unschlüssig. Die Klägerin trägt selbst nicht einmal

vor, einen Vermögensschaden erlitten zu haben. Bei einer unschlüssigen Klage gelten die zeitlichen Grenzen für ein Anerkenntnis mit Kostenersparnis nicht. Andernfalls wäre die Beklagtenseite gezwungen, eine unschlüssige Klage auf Geratewohl anzuerkennen, nur um Kostennachteile zu vermeiden.

Schließlich wird auch von Seiten der Beklagten die **Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung** erklärt.

Reese

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Beschluss vom 30.08.2021 eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wurde der 20.09.2021 festgelegt. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde bestimmt auf Montag, den 04.10.2021, 14:00 Uhr, Saal 201. Zudem hat das Gericht einen Hinweis nach § 139 ZPO erteilt, von dessen Abdruck aus Prüfungsgesichtspunkten abgesehen wird.

Der Beschluss wurde den Parteivertretern – der Klägervertreterin zusammen mit einer Abschrift des Schriftsatzes des Beklagtenvertreters vom 13.08.2021 – am 01.09.2021 zugestellt.

Rechtsanwältin Britta Schulze

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg



Goethestraße 9
26123 Oldenburg
Tel.: 0441/656 545
Fax: 0441/656 544
rain.britta.schulze@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
UST-ID:DE178513939

Mein Zeichen: 65/21

15.09.2021

In Sachen

Küster ./ Oldenburger Pferdehandlung KG (5 O 67/21)

weist die Klägerin die „Anfechtung“ bzw. den „Widerruf“ des Teilanerkennnisses der Beklagten zurück. Wenn der Beklagtenvertreter Nutzungen und Aufwendungen verwechselt, sei ihr der Besuch einer BGB AT-Vorlesung empfohlen. Keinesfalls aber darf ein Prozess durch solche Verwechselungen belastet werden. Hinsichtlich des Anerkennnisses bleibt es selbstverständlich – wie im Übrigen auch – bei der Kostentragung durch die Beklagte.

Die Sache ist aus Sicht der Klägerin ausgeschrieben. Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Schulze

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat der Beklagtenvertreterin am 16.09.2021 eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15.09.2021 übersandt.

In der Folgezeit sind keine weiteren Schriftsätze der Parteien bei Gericht eingegangen.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **04.10.2021** verkündet wird, ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen zu entwerfen. Die Festsetzung des Streitwertes ist erlassen. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind auszuformulieren. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, sind zusätzlich hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Es ist davon auszugehen,
 - dass die übrigen Teile des Sachverständigengutachtens nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei sind, der Sachverständige Dr. Kaufmann über die zur Begutachtung erforderliche Sachkunde verfügt und von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist.
 - dass das Gericht mit Verfügung vom 26.07.2021 den Parteivertretern jeweils eine Abschrift des Sachverständigengutachtens mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen übersandt hat und um Mitteilung gebeten hat, ob Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

7. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
8. Oldenburg verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht. Wardenburg liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Oldenburg.